

In eigener Sache:

Der AZADI *infodienst* erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den *infodienst* kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V. Der Verein ist als gemeinnützig und mildtätig anerkannt, Spendenbescheinigungen können ausgestellt werden. AZADI e.V. unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden. Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen und Kurden.

So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd(inn)en erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied, spenden Sie.

Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.
Graf-Adolf-Str. 70A
40210 Düsseldorf
Tel. 0211/830 2908
E-Mail azadi@t-online.de
Internet www.nadji.org/azadi/
V. i. S. d. P.: Monika Morros
Spendenkonto: GLS Gemeinschaftsbank eG mit Ökobank
BLZ 430 609 67
Kto-Nr. 8 035 782 600

Aus dem Inhalt:

- 1 Prozesse
- 5 Verbotspraxis
- 8 Repression
- 10 Asyl- & Abschiebepolitik
- 15 Fälle

YEK-KOM-Vorsitzender Mehmet Demir und Vorstandsmitglied Ayten Kaplan zu Geldstrafen verurteilt



Mehmet Demir
(Foto: Yek-Kom)

Mit einer Geldstrafe von 2700,- Euro (180 Tagessätze à 15,- Euro) endete am 29. Juni 2004 der Prozess gegen den Vorsitzenden der Föderation der kurdischen Vereine in Deutschland (Yek-kom), Mehmet Demir. Das Vorstandsmitglied Ayten Kaplan wurde zu einer Geldstrafe von 1300,- Euro (100 Tagessätze à 13,- Euro) verurteilt. Gegen Beide war der Vorwurf erhoben worden, als Födera-



Ayten Kaplan
(Foto: Yek-Kom)

tionsverantwortliche gegen das Vereinsgesetz im Rahmen des Betätigungsverbots der PKK verstoßen zu haben.

Das Verfahren war am 13. Januar 2004 eröffnet und am 29. Juni mit den Plädoyers der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung sowie der Urteilsverkündung beendet worden. In einer kurzen Erklärung haben beide Angeklagte ihre Mitwirkung an der Verbreitung und Präsentation der Identitätskampagne eingeräumt. (s. auch *infodienst* Nr. 15)

Was war?

Hintergrund des Verfahrens bildete die am 31. Mai 2001 offiziell angekündigte und am 13. Juni gestartete Unterschriftenkampagne „Auch ich bin PKKler/in“ in Düsseldorf vor dem Oberlandesgericht, wo zu diesem Zeitpunkt der Prozess gegen den damaligen Deutschlandkoordinator der PKK, Sait Hasso, stattfand. Rund 1500 Selbstbezeichnungen wurden - verbunden mit einer angemeldeten und genehmigten Kundgebung - dem Senat des OLG übergeben.

Weitere unterschriebene Erklärungen sind in der Folgezeit öffentlichen Stellen überreicht worden. Laut Kriminaloberkommissar Jegutzki von der Staatschutzabteilung des Polizeipräsidiums Düsseldorf in seiner Aussage am 29. Juni seien allein in Nordrhein-Westfalen 11 120 Selbsterklärungen abgegeben worden, bundesweit etwa 80 000.

Staatsanwaltschaft plädiert

In ihrem Plädoyer behauptete die Staatsanwaltschaft, die „Föderation der kurdischen Vereine“ sei eng mit der PKK verflochten und Mehmet Demir agiere

Wir sind nach Düsseldorf umgezogen und haben seit dem 15. Juli eine Bürogemeinschaft mit der Beratungsstelle von YEK-KOM, der Föderation der kurdischen Vereine in Deutschland. Ein besserer Informationsaus-

tausch, direktere Kontakte zu kurdischen Einrichtungen und eine Reihe weiterer Erleichterungen unserer Arbeit sind mit diesem Ortswechsel verbunden.

Unsere neue Anschrift:

Graf-Adolf-Straße 70A, 40210 Düsseldorf, Tel. 0211-830 29 08.



unter dem „Deckmantel von Yek-Kom“ als „maßgeblicher PKK-Funktionär“. Er habe die Hauptverantwortung für die Verbreitung der Unterschriftenkampagne zur „Mobilisierung der Masse“ zu tragen. Der Staatsanwalt beantragte eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten zur Bewährung und 200 Arbeitsstunden als Auflage.

Staatsschutz Düsseldorf äußert sich

Kriminaloberkommissar Jegutzki, brachte in seiner Zeugenaussage zum Ausdruck, dass er seit Aufnahme seiner Tätigkeit beim Düsseldorfer Staatsschutz im Jahre 1996, in Kontakt stehe zu den Verantwortlichen von YEK-KOM. Es habe in diesen Jahren stets eine kooperative und gute Zusammenarbeit gegeben, z. B. bei der Durchführung der jährlich stattfindenden Kultur-Festivals oder bei Demonstrationen. Probleme vereinsrechtlicher Natur seien diskutiert und einvernehmlich gelöst worden. Schon in seiner Aussage vom 13. Januar hatte Jegutzki erklärt, dass sich der Düsseldorfer Staatsschutz zu keinem Zeitpunkt veranlasst gesehen hätte, Ermittlungen gegen die beiden Angeklagten einzuleiten.

Die Verteidigung plädiert

Die Behauptung der Staatsanwaltschaft, Mehmet Demir sei als PKK-Funktionär in der mit der PKK verflochtenen Föderation Yek-Kom tätig, wies dessen Verteidiger, Heinz Schmitt, als unzutreffend und unzulässig zurück.

Weil sein Mandant nach wie vor in der Föderation der kurdischen Vereine in Deutschland (YEK-KOM) als auch der Konföderation der kurdischen Vereine in Europa (KON-KURD) politisch aktiv sei, habe er den Eindruck, die Staatsanwaltschaft wolle ihm dieses Engagement durch die Auferlegung einer Freiheitsstrafe zunichte machen.

Sein Mandant sei ein politisch handelnder Mensch und darum bemüht, seine Arbeit im Rahmen der geltenden Gesetze durchzuführen. Rechtsanwalt Schmitt beantragte eine „moderate Geldstrafe“ mit „eher symbolhaftem Charakter“.

Der Verteidiger von Ayten Kaplan, Frank Jasenski, betonte, dass auch in diesem Verfahren der politische Hintergrund der Kampagne nicht außer Acht gelassen werden dürfe. Es sei nicht primär darum gegangen, die deutsche Justiz lahm zu legen. Mit der Unterschrifteninitiative sei vielmehr an die europäischen Staaten appelliert worden, sich für ein ernsthafteres Engagement hinsichtlich der politischen Lösung des kurdischen Konfliktes einzusetzen. Die Anklage habe sich hingegen ausschließlich auf die inkriminierte Aussage fokussiert, dass man „jede Form von Verbot gegenüber der PKK“ kritisiere, „dies nicht akzeptiere“ und „jede sich hieraus ergebende Verantwortung trage“. Er beantragte eine Geldstrafe mit niedrigem Tagessatz.

Der Senat urteilt

Das Gericht befand zwar den YEK-KOM-Vorsitzenden Mehmet Demir als maßgeblich Verantwortlichen für schuldig, die Unterschriftenaktion unterstützt, befördert und koordiniert zu haben. Jedoch habe er in keiner Weise an deren Initiierung und Abfassung mitgewirkt. Das Vorstandsmitglied Ayten Kaplan sei an nicht exponierter Stelle tätig gewesen, weshalb das Strafmaß niedriger anzusetzen gewesen sei.

Bei der Unterschriftenaktion habe es sich um eine von der PKK veranlasste Werbekampagne zur „Mobilisierung der Massen“ gehandelt. Deshalb müsse die Unterstützung dieser „Demonstration“ als Verstoß gegen das seit März 1994 bestehende unanfechtbare Betätigungsverbot der PKK geahndet werden. Jedoch handele es sich in beiden Fällen um ein strafrechtliches Delikt an der untersten Grenze. Die Festsetzung des Strafmaßes sei im Lichte der erlaubten Meinungsäußerung und unter Vorgabe der Meinungsfreiheit vorgenommen worden. Strafmildernd sei auch berücksichtigt worden, dass die Tat der beiden Angeklagten bereits 3 Jahre zurückliege.

Wie AZADI bekannt geworden ist, hat die Staatsanwaltschaft Düsseldorf inzwischen Revision gegen die Urteile eingelegt. (27. Juli 2004)

YEK - KOM

FÖDERATION KURDISCHER VEREINE IN DEUTSCHLAND

Sahin Engizek vom OLG Düsseldorf verurteilt

Ein weiterer Prozess ist am 30. Juni 2004 zu Ende gegangen. Der kurdische Politiker Sahin Engizek ist vom Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf wegen der „dauerhaften Unterstützung einer kriminellen Vereinigung“ zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten auf Bewährung verurteilt. Die Bewährungszeit wurde auf 3 Jahre festgelegt, verbunden mit einer Reihe von Auflagen: Engizek muss sich einem Bewährungshelfer unterstellen und zweimal im Monat bei der Polizei melden. Außerdem wird er angewiesen, dem Senat jeden Wohnungswechsel schriftlich anzuzeigen, öffentliche Auftritte und Stellungnahmen zuvor mitzuteilen (Veranstalter, Veranstaltungsort, Thema, Funktion) und den Senat über seine ausländerrechtlichen Angelegenheiten zu informieren.

Urteilsbegründung

Laut Vorsitzendem Richter Klein soll es sich um „das vorläufig letzte Verfahren“ dieser Art gehandelt haben (Verurteilung nicht wegen Mitgliedschaft, sondern „nur“ Unterstützung, Anm.) Er betonte, dass der Angeklagte nicht geheim und konspirativ gearbeitet habe. Gegenstand des Vorwurfs sei, dass die PKK Engizek Anfang 2000 mit der Leitung des Arbeitsbereiches „Außenbeziehungen“ beauftragt habe, einem zentralen Sektor der PKK-Strukturen. Seine Aufgabe, die er bis zum Juni 2001 wahrgenommen habe, habe darin bestanden, nationale und internationale Kontakte herzustellen, zu entwickeln bzw. aufrecht zu erhalten, Verbindungen aufzunehmen zu Journalisten und Meinungsmultiplikatoren, um eine Akzeptanz der PKK sowie eine Unterstützung für die kurdische Sache zu erreichen. Außerdem sei in Gesprächen die Aufhebung des Betätigungsverbots ein zentrales Anliegen gewesen. Maßgeblich habe Engizek die Umsetzung der im Frühsommer 2001 gestarteten Identitätskampagne betrieben. Darüber hinaus sei er mit der Betreuung kurdischer Gefangener befasst gewesen und habe in ständigem Kontakt gestanden mit Riza Altun, dem Europaverantwortlichen der PKK.

Strafmildernd habe sich auf die Strafzumessung ausgewirkt, dass der Kurde seit seiner Kindheit geprägt sei von der PKK und der Verfolgungssituation der Kurden in der Türkei. Er habe keine eigenen Ziele verfolgt und sich für eine gewaltfreie Lösung des Kurdistan-Konflikts eingesetzt. Außerdem liege die Tat lange Jahre zurück. Zwar habe Engizek kein Geständnis im juristischen Sinne abge-

legt, aber seine Tätigkeit eingeräumt. Zudem habe bei ihm eine konkrete Beteiligung an Straftaten nicht festgestellt werden können. Berücksichtigt worden sei auch, dass sich Engizek drei Monate in U-Haft befunden habe.

Prognose des Gerichts

Der Senat verkenne zwar nicht das Eingebunden-sein von Sahin Engizek in das PKK-Milieu, erwarte aber, dass der Kurde künftig keine Straftaten mehr begeht, nicht zuletzt wegen des Drucks infolge der ihm auferlegten Bewährung. Der Senat könne zwar nichts verbieten, aber vor der Gefahr des Bewährungswiderrufs im Falle einer erneuten Straffälligkeit warnen. Dies beinhalte auch Verstöße gegen Asylgesetze. Den Haftbefehl des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 24. Januar 2002 und den Verschnungsbeschluss erklärte das Gericht für aufgehoben.



Sahin Engizek vor dem OLG-Düsseldorf

(Foto: AZADI)

Plädoyer der Bundesanwaltschaft

Die Bundesanwaltschaft (BAW) hatte in ihrem Plädoyer vom 16. Juni eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) gefordert und beantragt, den noch bestehenden Haftbefehl in Vollzug zu setzen. Ihrer Meinung nach sei der Angeklagte als Leiter des Arbeitsbereichs „Außenbeziehungen“ ein Kader der PKK und nicht weisungsunabhängig gewesen. Strafmildernd sei zu werten, dass der Angeklagte bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sei; belastend hingegen, dass Engizek unmittelbar nach Entlassung aus der U-Haft am 25. Januar 2002 wieder politische Aktivitäten entwickelt habe.

Die Verteidigung hat das Wort

Am 23. Juni plädierten die Verteidiger/in Engizeks, Rechtsanwalt Rainer Ahues (Hannover) und Anwältin Astrid Aengenheister (Bonn).

Anwalt Ahues erklärte, sein Mandant sei weder ein führender Funktionär der PKK gewesen, noch der Leiter des Bereiches „Außenbeziehungen“. Die Behauptung der Anklage, Engizek habe dauerhaft am Verbandsleben teilgenommen, sei unzutreffend, weil der Funktionärskörper keine „kriminelle Vereinigung“ im Sinne des Gesetzes mehr darstelle. Die BAW habe versucht, anhand von Telefongesprächen zu belegen, dass Engizek nicht als Vermittler zwischen „Lagern“ tätig gewesen sei, sondern als hochrangiger PKK-Kader den Arbeitsbereich „Außenbeziehungen“ geleitet haben soll. Sein Mandant hingegen habe als gleichberechtigtes Mitglied in einem Team für Außenbeziehungen legale Lobbyarbeit gemacht und sei in keinerlei Straftaten verwickelt gewesen.

Als Bestätigung für die BAW-These von einem angeblich existierenden System der Strafgewalt innerhalb der PKK, sollte eine Reihe von abgehörten Telefonate dienen. Auf einer Leinwand machte Rechtsanwalt Ahues anhand der Texte sichtbar, wie Inhalte diese Gespräche einseitig im Sinne der Anklage interpretiert worden sind.

Ahues warf der BAW vor, sie argumentiere rückwärtsgewandt. Es herrsche bei ihr eine „mentale Gewaltreservation“ vor, mit der sie aufs Neue Anklagen begründe. Sahin Engizek jedenfalls habe legale Lobbyarbeit betrieben.

Scharf kritisierte Ahues auch den von Datenschützern beklagte „Wildwuchs der Überwachung“. Abgehörte Telefonate zwischen Anwälten und ihren Mandanten hätten wegen des Mandatsgeheimnisses und der Ungestörtheit der individuellen Sphäre nicht den Weg in die Gerichtsordner finden dürfen. So sei

beispielsweise ein Anbahnungsgespräch zwischen einer Rechtsanwältin und ihrem möglichen künftigen Mandanten, der Kontakt zu Sahin Engizek hatte, überwacht worden.

Rechtsanwältin Astrid Aengenheister erklärte, dass das Verfahren gegen Herrn Engizek in „keinerlei direktem Bezug zu konkreten Straftaten“ stehe. Die Anklage habe den Zugriffs- bzw. Zurechnungsbereich zur „kriminellen Vereinigung“ ausgeweitet. Die Behauptung der Ermittlungsbehörden, z. B. des Bundeskriminalamtes, die Tätigkeit des so genannten Heimatbüros würde weiter gebraucht und müsse es deshalb auch weiterhin geben, sei „nicht ausreichend, einen für die Urteilsfindung genügenden Tatverdacht zu begründen“. Hierauf könne die Annahme einer „kriminellen Vereinigung“ im Sinne des §129 nicht gestützt werden. Der von der BAW beständig behauptete Gewaltvorbehalt (der KADEK-Führung, jederzeit mit Gewalttaten zu reagieren, wenn Leib oder Leben von Abdullah Öcalan gefährdet ist, Anm.) könne nicht aufrecht erhalten werden. So habe der Bundesgerichtshof (BGH) mit Beschluss vom 20.12.2001 darauf verwiesen, „dass die Voraussetzungen einer Rückkehr zu demonstrativen Straftaten nur relativ vage definiert seien“. Aus Sicht der Verteidigung könne bei der PKK bzw. KADEK nicht von der Existenz einer „kriminellen Vereinigung“ ausgegangen werden. Eine Verurteilung ihres Mandanten nach §129 komme nicht in Frage.

Die Verteidigung beantragte deshalb die Verhängung einer Geldstrafe oder – sollte das Gericht dieser Beurteilung nicht folgen – hilfsweise, den Angeklagten wegen „Unterstützung“ (nicht Mitgliedschaft) einer „kriminellen Vereinigung“ zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 1 Jahr und 4 Monaten zu verurteilen.

Die Sozialprognose ihres Mandanten sei günstig. So wolle er das Abitur nachholen und anschließend studieren.

Sahin Engizek verzichtete auf ein Schlusswort. Er habe während des Verfahrens mehrmals Stellung bezogen (*s. auch infodienst Nr. 18*) und wolle sich im übrigen den Ausführungen seiner Verteidiger/in anschließen.

Anmerkung:

Unterstützung einer „kriminellen Vereinigung“ bedeutet eine zur Täterschaft aufgewertete Beihilfe. **Mitglied** einer kriminellen Vereinigung ist, wer aktiv, dauerhaft und gleichberechtigt am Verbandsleben teilnimmt.

Wohnungs- und Vereinsdurchsuchungen in Berlin

Die Wohnungen der Journalisten der Zeitung *Özgür Politika*, Mustafa Timur und Oktay Yilmaz sowie des ehemaligen Vorsitzenden des Vereins *Mala Kurd* (Kurdistan-Haus), Ismail Parmaksiz, als auch die Räume des Vereins wurden gleichzeitig von der Polizei durchsucht. Zahlreiche Publikationen, Archive der Zeitung, Bücher und Musikkassetten sind bei der Durchsuchung beschlagnahmt worden. Die Betroffenen haben den Polizeiüberfall so beschrieben: „Die Polizei hat gegen 10.00 Uhr unsere Wohnungen laut Durchsuchungsbefehl des Staatsanwalts Jürgen Heinke durchsucht. Der Grund dieser Maßnahme soll der Verstoß gegen das Vereinsgesetz gewesen sein.“ Die beiden Zeitungsmitarbeiter haben das Verhalten der Polizei als Verletzung der Pressefreiheit und als Versuch verurteilt, die kurdische Stimme zu verbieten.

Nach der Durchsuchung wurde Mustafa Timur festgenommen. Die Polizei werfe ihm vor, er und Oktay Yilmaz hätten während einer „demokratischen und legalen Aktion im Dezember 2003 die Meinung eines Jugendlichen von TECAK (*kurdische Jugendorganisation*) veröffentlicht und damit TECAK unterstützt.“ Dieses Vorgehen müsse er als „Skandal in einem solchen Land wie Deutschland“ bezeichnen: „Die deutschen Behörden kriminalisieren so weiterhin die Kurden. Ich habe der Polizei gegenüber alle Vorwürfe zurückgewiesen.“

Die betroffenen Kurden haben ihren Anwalt Sönke Hilbrans eingeschaltet.

Auch die „Vereinigung der Journalisten aus Kurdistan“ (YRK) hat die Durchsuchungen als Verstoß gegen die Pressefreiheit scharf kritisiert.

(Azadi/ÖP, 29.5.2004)

Ali Seven aus der Haft entlassen

Anfang Juni wurde der kurdische Politiker Ali Seven unter Auflagen und einer 3-jährigen Bewährungszeit aus der JVA Berlin-Tegel entlassen.

Wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) war er am 18. Dezember 2003 vom Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart zu einer Haftstrafe von 2 Jahren verurteilt worden. Die Anklage (Bundesanwaltschaft) hatte dem Kurden vorgeworfen, von April 2001 bis Februar 2002 die PKK-Region Berlin mit den Gebieten Dresden und Leipzig geleitet und dem „Funktionskörper der PKK“ angehört zu haben.

Am 13. Januar 2003 war Ali Seven aufgrund eines Haftbefehls des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof (BGH) von Beamten des Bundeskriminalamtes in Mannheim festgenommen worden. Die Eröffnung der Hauptverhandlung vor dem OLG Stuttgart fand am 29. Oktober 2003 statt. Die längste Zeit seiner Haft verbrachte Ali Seven in der JVA Stuttgart-Stammheim.

Obwohl Ali Seven eine Asylanerkennung nach Artikel 16 hatte, wurde ihm von der zuständigen Ausländerbehörde kürzlich die Ausweisungsandro-



hung überreicht. Gegen diesen Bescheid wird sein Verteidiger Einspruch einlegen.

(Azadi)

Hamza Y. aus der Haft entlassen

Am 5. Juni 2004 ist Hamza Y. aus der Haft entlassen worden. Er war wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz im Rahmen des Betätigungsverbots der PKK zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr ohne Bewährung verurteilt worden. Die Revision des Kurden hatte der Bundesgerichtshof als unbegründet verworfen.

(Azadi)

Hausdurchsuchung in Wolfsburg

Betroffener vermutet Denunziation

Am 2. Juni wurde die Wohnung des in Wolfsburg lebenden kurdischen Arbeitgebers Sehmus Yasar von der Polizei durchsucht.

Zu der Hausdurchsuchung und seiner 5-stündigen vorläufigen Festnahme erklärte Yasar: „Vorgestern früh um 6.30 Uhr klingelte es an meiner Haustür und ich war verwundert, wer uns um diese Zeit besuchen wollte. Ich öffnete und vor mir standen Zivilpolizisten, ein Dolmetscher und eine Dame von der Stadtverwaltung, die als Zeugin dienen sollte. Sie erklärten, dass sie eine Durchsuchungsgenehmigung hätten. Auf meine Frage, was gegen mich vorliege, hieß es, ich sei Funktionär der PKK und für Finanzen zuständig.“ Diese Behauptungen würden jedoch jeder Grundlage entbehren – so Yasar.

Yasar erläuterte gegenüber der Zeitung „Özgür Politika“, dass er seit 10 Jahren in Wolfsburg lebe und davor in Bremen gewohnt habe. Die durchsuchenden Polizisten hätten ihn auf diese Zeit in Bremen angesprochen, in der er angeblich verantwortlich gewesen sein soll für Publikationen und Finanzen. Außerdem soll er Spendengelder eingetrieben haben.

Nach der Razzia in seiner Wohnung habe die Polizei auch sein Auto und seinen Laden „Medya Döner Haus“ durchsucht und verwüstet. Erklärungen von Abdullah Öcalan sowie Notizblöcke seien beschlagnahmt worden: „Diese Erklärungen habe ich aus dem Internet, also ganz legal. Jeder kann sich solche Texte herunterladen.“

Während der vorübergehenden Festnahme sei er fotografiert und seine Fingerabdrücke genommen worden. Auf die Frage der Polizei, ob er bereit sei, Aussagen zu machen, habe er geantwortet, dass er es vorziehe, erst einmal seinen Anwalt zu kontaktieren.

Er vermute, Opfer einer Denunziation geworden zu sein.

(Azadi/ÖP, 4.6.2004)

Kurdistan-Konflikt braucht Lösung

Pfarrer Lücke von der evangelischen Kirche im Diakonie-Klinikum Vorpommern in Ückerümünde, äußerte gegenüber der Zeitung „Özgür Politika“ seine Kritik an der Türkei, die den von kurdischer Seite seit 6 Jahren eingehaltenen einseitigen Waffenstillstand nicht ernst nehme. „Die Stigmatisierung der PKK als terroristische Organisation durch die Türkei bedeutet auch, das kurdische Volk als terroristisch zu brandmarken. Es ist kein Terrorismus, wenn ein Volk für seine Freiheit kämpft.“ Er empfinde es als bitter, dass dem kurdischen Volk keine Rechte zugestanden würden. Die Menschen hätten für ihre Freiheiten viele Opfer bringen müssen.

Auf den ernsten Gesundheitszustand von Abdullah Öcalan angesprochen, meinte Lücke: „Ich kann mich sehr gut an die Verschleppung und Inhaftierung des Vorsitzenden der PKK erinnern, der sich seit nunmehr fünf Jahren in Isolationshaft befindet. Für Kurdinnen und Kurden ist Öcalan eine Führungspersönlichkeit und dementsprechend dessen Gesundheitszustand sehr wichtig. Will die Türkei in die EU, muss sie erst einmal die Kopenhagener Kriterien erfüllen.“ Er hoffe von Herzen, dass die europäischen Staaten das Anliegen der Kurden unterstützen. „Gerade Deutschland muss den Kurden gegenüber mehr Wärme entgegenbringen und ihnen größere Rechte gewähren. Ich halte es für notwendig, dass in dem kurdischen Konflikt eine Lösung gefunden wird.“

(Azadi/ÖP, 12.6.2004)

PDS-Landessprecher mit „PKK-Anbindung“

Heino Vahldieck, Chef des Hamburger Verfassungsschutzes, antwortete in einem Interview mit dem *Neuen Deutschland* (ND) auf die Frage, warum die gesamte PDS in der Hansestadt seit Januar 2003 beobachtet wird, dass man „neue Erkenntnisse gewonnen habe“. So würden beispielsweise „in der PDS Personen mit Autonomen eng zusammenarbeiten“. Aufgrund der Beobachtung der „linksextremistischen Szene“ habe man festgestellt, dass „die Person des Landessprechers mit seiner PKK-Anbindung sicherlich ein Indiz“ dafür sei.

Überhaupt – so Vahldieck – müsse registriert werden, „dass Personen aus diesem Spektrum bei der PDS andocken.“ Derartige „personelle Verquickungen mit den PKK-Nachfolgeorganisationen

KADEK und KONGRA-GEL“ würden auf das „besondere Interesse“ des Verfassungsschutzes stoßen.

(Azadi/ND, 14.6.2004)

Durchsuchungen in Bingen und Büdelsheim

Am Morgen des 8. Juli wurden die Wohnungen von Sahin Cakar aus Bingen und Yakup Günes aus Büdelsheim durchsucht. Im Falle der Wohnungsdurchsuchung von Sahin Cakar, an der Zivil- und uniformierte Polizisten beteiligt waren, sind Briefe und Fotos beschlagnahmt worden. An den Händen gefesselt wurde Sahin Cakar festgenommen.

Im Falle der Durchsuchung bei der Familie von Yakup Günes, hatte am frühen Morgen dessen 7-jährige Tochter den Polizisten, die ihre Waffen in der Hand hielten, die Türe geöffnet. Trotz des Hinweises

von Frau Günes, dass ihr Mann arbeiten und nicht anwesend sei, wurde die Durchsuchung durchgeführt. Auf Nachfrage, wer diese veranlasst habe und aus welchem Grund, haben ihr die Polizisten gesagt, dass ihr Mann von der Staatsanwaltschaft Koblenz der Unterstützung der PKK beschuldigt werde. Er sei bereits längere Zeit beobachtet worden und es gebe Beweise für dessen politische Aktivitäten. Polizeikräfte nahmen Yakup Günes auf seiner Arbeitsstelle fest.

Beide Betroffenen wurden in U-Haft genommen.
(Azadi/ÖP, 9.7.2004)

Festgenommen wegen Identitätskampagne

Vor einiger Zeit hatte Sultan Alicpinar aus Vechta bei Oldenburg wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz (Beteiligung an der Kampagne „Auch ich bin

Am 26. November 2003 jährte sich zum zehnten Mal das vom damaligen Bundesinnenminister Kanther erlassene Betätigungsverbot der und für die PKK. Aus diesem Anlass haben die Humanistische Union, Yek-kom und AZADI eine Broschüre herausgegeben, auf die wir nachstehend aufmerksam machen möchten.



Hrsg.: Humanistische Union, der Föderation der kurdischen Vereine in Deutschland (Yek-kom) sowie AZADI und unterstützt vom Bundesvorstand der Roten Hilfe.

Inhalt

- Rainer Ahues
Was ist eine kriminelle, was eine terroristische Vereinigung?
Eine kurze Darstellung staatsanwaltlicher und gerichtlicher Feststellungen über „Substrukturen“ innerhalb der PKK
- Prof. Andreas Buro
PKK/KADEK-Verbot oder Versöhnungspolitik?
- Mehmet Demir
Kurdische Freiheit in und über Deutschland
- Dr. Rolf Gössner
Migrant(inn)en unter Generalverdacht?
Zu den Auswirkungen des staatlichen „Anti-Terror“-Kampfes
- Michael Heim
Die Einbürgerung türkischer Staatsangehöriger und das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung
- Mark Holzberger
War da was? – Das PKK-Verbot im Bundestag
- Duran Kalkan
Kurden brauchen Anerkennung
- Monika Morres/Günther Böhm • AZADI – FREIHEIT – ÖZGÜRLÜK
Solidarität gegen Unterdrückung und Freiheitsberaubung
- Marei Pelzer
Asylrecht im Wandel – Von der Grundgesetzänderung zum Terrorismusbekämpfungsgesetz
- Dr. Heinz Jürgen Schneider
Der Anti-Terror-Paragraf 129a und seine Praxis

Bezug: Rote Hilfe Literaturvertrieb • pf 6444 • 24125 Kiel • Tel: 0431-75141 • literaturvertrieb@rote-hilfe.de

oder: AZADI e.V.

PKKler/in“) eine Ladung zur Polizei erhalten. Dieser Aufforderung war sie nicht gefolgt (*es gibt auch keine Vorschrift, die jemanden dazu zwingen kann, Anm.*). Am 14. Juli wurde sie von Polizisten aus ihrer Wohnung abgeholt und zwecks ED-Behandlung zur Polizeibehörde gebracht. Aussagen hat sie keine gemacht, aber ihre Rechtsanwältin eingeschaltet. Sultan Alicpinar betonte gegenüber der Zeitung, dass sie es als ihr demokratisches Recht betrachte, eine solche Erklärung unterschrieben zu haben.

(Azadi/ÖP, 15.7.2004)

Mangelnde Identifizierung mit dem deutschen Wertesystem

Weil sie die Selbsterklärung „Auch ich bin PKKler/in“ unterschrieben hatte, wurde einer Kurdin von der Bezirksregierung Düsseldorf die Einbürgerung verweigert. Gegen diesen Bescheid hatte sie Widerspruch eingelegt. Daraufhin entschied das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf, dass der ange-

fochtene Verwaltungsakt „rechtswidrig“ gewesen sei und „die Klägerin in ihren Rechten verletzt“ habe. Sie habe glaubhaft darlegen können, dass sie sich „mit der PKK oder deren politischen Zielen“ nicht identifiziere. Deshalb bestehe in ihrem Fall ein Anspruch auf eine „Einbürgerungszusicherung“.

In seiner Entscheidungsbegründung führte das VG dennoch aus, dass die Klägerin mit ihrer Unterschrift „Bestrebungen unterstützt“ habe, „die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet“ seien. Wer für die PKK eintrete, dokumentiere „eine mangelnde Identifizierung mit dem Wertesystem der deutschen Verfassung“, weil es sich bei der von Abdullah Öcalan im Jahre 1978 gegründeten Partei um eine auf „marxistisch-leninistischer Ideologie fußende Organisation handele“. Nach Meinung des Gerichtes gelte deren Ziel, einen „unabhängigen kurdischen Staat“ anzustreben, „bis in die heutigen Tage fort“. Deshalb stünde die „PKK bzw. ihre Nachfolgeorganisationen weiter unter der Beobachtung des Verfassungsschutzes“.

(Azadi, Juli 2004)



Machtkonzentrator Otto Schily

CDU will „Nationalen Sicherheitsrat“, FDP Rechenschaft über „Sicherheitspakete“

Im „Kampf gegen den Terror“ will Bundesinnenminister Otto Schily erweiterte Zuständigkeiten in sein Ressort ziehen. So geht es darum, dass „sein“ Bundeskriminalamt (BKA) zur weisungsbefugten Leitungsbehörde gemacht wird. Bis 2008 soll die Zentrale in Berlin funktionsfähig sein. Umzugskosten: 80 Millionen Euro. Außerdem plant Schily, die 16 Verfassungsschutzämter bzw. die entsprechenden Abteilungen der Länderinnenministerien dem Bundesamt für Verfassungsschutz zu unterstellen. Jährliche Kosten: rund 200 Millionen Euro. Auf den Weg gebracht wurde bereits die Zentralisation von Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, für die der Bundestag im Mai 2004 grünes Licht gegeben hatte. Somit kann Schily 27 000 hauptamtliche und 1,3 Millionen freiwillige Feuerwehrleute, 60 000 THW (Technisches Hilfswerk)-Angehörige und über eine halbe Million Mitarbeiter von Hilfsorganisationen befehligen.

Ebenfalls wird die Sicherung der Seegrenzen zentralisiert. Angeblich lässt sich Schily bereits jetzt täglich die Positionen der Patrouillenboote vorlegen.

Im Wettlauf um den ersten Platz bei der „Inneren Sicherheit“ hat der zuständige Bundesfachausschuss der CDU einen 7-Punkte-Plan beschlossen. Als erstes sieht er die Errichtung eines „Nationalen Sicherheitsrates“ als „Analyse- und Entscheidungszentrum“ vor. Erneuert wird in dem Papier auch die Forderung nach einem erweiterten Einsatz der Bundeswehr im Inneren. Die FDP hat derweil einen Antrag in den Bundestag eingebracht, der die Forderung nach einer Bewertung der Effektivität der „Sicherheitspakete“ I und II zum Inhalt hat.

(Azadi/ND, 19.6.2004)

Orte und Themen nicht unter Quarantäne stellen

RH gegen geplante Demo-Verschärfungen

Gegen die von Bundesinnenminister Otto Schily geplanten Verschärfungen des Versammlungsrechts hat die Rote Hilfe (RH) protestiert. Sie befürchtet, dass die geplante Änderung, wonach an bestimmten Erinnerungsorten von „nationaler Bedeutung“ Demonstrationen grundsätzlich verboten oder beschränkt werden dürfen, „sich nur vordergründig

REPRESSION

gegen die menschenverachtende Hetze von Neonazis“ richte. Sie könnte auch zur „Repression gegen Linke eingesetzt werden“. Bestimmte Orte und Themen dürften nicht der öffentlichen Debatte entzogen werden, „indem sie quasi unter Quarantäne gestellt werden,“ so die Rote Hilfe.

(Azadi/ND, 25.6.2004)

Zyprien will EU-Strafregister

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries warb vor dem Treffen der EU-Justizminister für einen intensiveren Informationsaustausch über Gerichtsurteile und eine Vernetzung nationaler Strafregister. Ein einheitliches EU-Register hingegen lehnte sie ab. Deutschland, Frankreich und Spanien fordern einen schnellen elektronischen Datenaustausch in der EU. Innerhalb weniger Stunden sollen die einzelnen nationalen Registerbehörden auf Anfragen anderer EU-Staaten reagieren können.

(Azadi/FR, 20.7.2004)

Warnung vor zunehmender staatlicher Willkür

Rechtsanwalt Schneider: Stärkere Vernetzung notwendig

Schwerpunkte der gemeinsam vom Tayad-Komitee und dem „Angehörigeninfo“ in Hamburg organisierten „Konferenz gegen Repression“ waren die Situation der politischen Gefangenen in der Türkei und der anhaltenden Hungerstreiks gegen die Einführung von Isolationszellen sowie der zunehmenden Repression und dem damit verbundenen Abbau von Grundrechten in der BRD. So wies der Hamburger Rechtsanwalt Jürgen Schneider auf den von der EU-Kommission ausgearbeiteten „Rahmenplan zur Bekämpfung des Terrorismus“ hin, der der politischen Willkür Tür und Tor öffne. So nannte er die „EU-Terrorliste“, die in kein juristisch überprüfbares Verfahren eingebettet sei, für betroffene Gruppen und Personen allerdings gravierende Konsequenzen habe. So könnten Organisationen wie der kurdische KADEK bzw. KONGRA-GEL hierdurch grundsätzlich vom politischen Dialog ausgeschlossen werden. Auch sei der neue im September 2002 eingeführte §129b (Unterstützung und Werbung für ausländische „terroristische“ Organisationen) durch „juristische Grauzonen“ gekennzeichnet. Für Schneider liegt dessen eigentliches Ziel in der Kriminalisierung und Gefährdung internationaler Solidaritätsarbeit. Ferner warnte er vor einem bevorstehenden Umbau von EUROPOL zu einer „Art europäischem FBI“. Er forderte eine stärkere Ver-

netzung und Kooperation von Bürgerrechtsorganisationen, Anwälten und demokratischen Kräften – auch auf europäischer Ebene.

(Azadi/jw, 8.7.2004)

Rote Hilfe: IMK-Beschlüsse greifen zentrale Grundrechte an

„Im Falle der ‘Anti-Terror-Datei’ ist wieder einmal davon auszugehen, dass ein in der Öffentlichkeit Angst besetztes Thema dazu dient, ein neues staatliches Repressionsinstrument einzuführen,“ warnt die Rote Hilfe (RH) vor der geplanten Einführung einer „Islamistendatei“, die von der Kieler Innenministerkonferenz (IMK) beschlossen worden ist. Die Einrichtung einer solchen Datei bedeute die Reduzierung der „Bewegungsfreiheit von Nichtdeutschen und MuslimInnen auf ein Minimum“ und schränke „sämtliche Formen politischer Betätigung“ massiv ein. Kritik übte die RH auch an der beschlossenen Ausweitung der Befugnisse von DNA-Datenbanken. In ihrer Presseerklärung erinnert sie daran, dass die einstige Einführung von DNA-Analysen für eine erleichterte Strafverfolgung bei Sexualdelikten längst nicht mehr darauf beschränkt, sondern „seit Jahren ausgiebig als Waffe gegen politisch Aktive benutzt“ werde.

Der Beschluss der IMK zur Schaffung eines Analyse- und Lagezentrums der Geheimdienste und des Bundeskriminalamtes verfestige nicht nur die „ohnehin schon existierende Zusammenarbeit von Polizei, Verfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst“, sondern ermögliche künftig „den vollständigen Zugriff auf Erkenntnisse der Geheimdienste“. Der Aufhebung des Prinzips der Trennung von Polizei und Geheimdiensten seien die Innenminister ein gefährliches Stück näher gekommen.

Die RH resümiert in ihrer Presseerklärung vom 11. Juli: „Alle gegen den angeblich überall drohenden islamistischen Terror eingeführten Repressionsmaßnahmen werden früher oder später auch dazu benutzt, linke Bewegungen und Aktivist(inn)en in ihren Äußerungsmöglichkeiten bis zur völligen Handlungsunfähigkeit einzuschränken. Das werden wir nicht zulassen.“

(Azadi/RH-PE
v. 11.7.2004)

Neuer Entwurf zum „Lauschgesetz“

Zypries erfüllt Wünsche des „eisernen Ottos“

Nachdem das Bundesverfassungsgericht im März dieses Jahres weite Teile der bisherigen Regelung des „Großen Lauschangriffs“ für grundgesetzwidrig erklärt hatte, wurde im Bundesjustizministerium ein Entwurf zur so genannten akustischen Wohnraumüberwachung („Lauschgesetz“) erarbeitet. Dieser geht jedoch weit über das hinaus, was das Gericht beanstandet hatte. Danach sollen künftig Gruppen abgehört werden dürfen, die durch das Berufsgeheimnis geschützt sind. Ärzteschaft, Presseangehörige, Abgeordnete, Seelsorger. Laut Michael Konken, Bundesvorsitzender des Deutschen Journalistenverbandes (DJV), bedeute der Wegfall des Informationsschutzes „den tiefsten und schlimmsten Eingriff in die Pressefreiheit seit der Spiegel-Affäre im Jahre 1962“. Der Deutsche

Anwaltsverein erklärte, der Zypries-Plan „pervertiert die vom Bundesverfassungsgericht getroffene Grundsatzentscheidung zu Gunsten eines unantastbaren Kerns privater Intimsphäre“. Max Stadler (FDP) kritisierte: „Wieder einmal sollen die Grundrechte wegen der Effizienz der Strafverfolgung eingeschränkt werden“. CDU-Rechtspolitiker Norbert Röttgen warf der Justizministerin „Innenverwaltungsmentalität“ vor. Die einstige Staatssekretärin bei Innenminister Schily erfülle mit dem Entwurf die Wünsche des „eisernen Ottos. Hubertus Zomack, Generalvikar des katholischen Bistums Görlitz, meinte, eine Verschärfung des Lauschangriffs sei als Versuch zu werten, in die Beichtstühle zu blicken. Und Frank Ulrich Montgomery, Vorsitzender des Ärzteverbandes Marburger Bund: „Wir werden es nicht zulassen, dass Schnüffler das Vertrauensverhältnis zwischen Patienten und Arzt untergraben“.

(Azadi/div. Tageszeitungen, 10.7.2004)



30 Prozent weniger Asylanträge

Die Zahl der Asylanträge ist weiterhin rückläufig. Sie sank von Januar bis Mai 2004 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 30,7 Prozent. Etwa 30 Prozent der Asylbewerber kamen laut Bundesinnenministerium aus der Türkei, aus Serbien und Montenegro sowie der Russischen Föderation.

Insgesamt seien in diesem Jahr bislang 15.784 Erstanträge auf Asyl und 6.319 Folgeanträge gestellt und 480 Menschen als asylberechtigt anerkannt worden; 532 erhielten Abschiebeschutz.

(Azadi/FR, 7.6.2004)

Familie Kiroc von der Abschiebung bedroht

Unterstützung durch Kirchengemeinde

Die kurdische elfköpfige Familie Kiroc, die seit Januar in der Baptistengemeinde von Hassenhausen bei Marburg lebt, hofft auf eine Petition beim Hessischen Landtag. „Wir haben gemerkt, dass das glaub-

würdige Leute sind, die keine wirtschaftlichen Gründe haben, sondern unter Druck die Türkei verlassen haben,“ erläutert Pastor Siegfried Wolf die Bereitschaft der Gemeinde, die Familie aufzunehmen. Emin Kiroc (48) konnte seine Familie als selbstständiger Spediteur in Cizre relativ gut ernähren. Doch hatte er mit seinen Lastwagen auch Decken, Kleider und Lebensmittel für die prokurdische Demokratische Partei in kurdische Gebiete transportiert. Deshalb wurde er zweimal verhaftet, gefoltert und schwer verletzt. Bei seiner Freilassung wurde ihm gedroht, beim nächsten Mal nicht lebend wieder herauszukommen. Auch die beiden ältesten Töchter seien mehrfach geschlagen worden, wenn türkische Soldaten ihr Haus durchsucht hätten. Zwei der Kinder konnten 1993 zu Verwandten fliehen, die übrigen Mitglieder kamen 1994 und 1995. Die Gerichte stuften Emin Kiroc zunächst als unglaubwürdig ein. In den Folgeverfahren befanden sie laut Rechtsanwalt Dirk Schoenian, der Kurde habe keine herausgehobene exilpolitische Tätigkeit ausgeübt. Dabei war Emin Kiroc unter anderem an der Beset-



zung des kenianischen Fremdenverkehrsbüros 1999 nach der Verhaftung des damaligen PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan beteiligt. Die Asylanträge von mehreren anderen Teilnehmern sind danach positiv entschieden worden. Anwalt Schoenian: „Wenn sie mit der gleichen Sache in Frankfurt, Hannover oder Braunschweig gewesen wären, wären sie längst anerkannt.“

Kaum gewürdigt wurde auch, dass die Eltern durch ihre Erlebnisse stark traumatisiert sind und sie durch mehrere Gutachten als suizidgefährdet eingestuft werden. „Wir leben in Angst. Jedes Mal, wenn ein Auto vorbeifährt, sehen wir nach, ob es die Polizei ist,“ erzählt Tochter Rewsan. Bei der letzten Gerichtsverhandlung kamen mehr als 80 Unterstützer; einige von ihnen hatten erfolglos eine Petition an den Landtag gerichtet. Nunmehr hat die Kirchengemeinde abermals eine Petition eingereicht.

(Azadi/FR, 16.6.2004)

Muzaffer Dogan droht Abschiebung in die Türkei

Der aus Sivas/Türkei stammende Muzaffer Dogan befindet sich seit dem 15. Mai in der JVA Dresden in Abschiebehafte. Ebenso wie in der Türkei war er auch in Deutschland politisch aktiv gewesen. Sein besonderes Engagement galt den politischen Gefangenen in der Türkei, die gegen die Missstände und gegen die Errichtung der F-Typ-Gefängnisse weiterhin kämpfen. Außerdem beteiligte er sich an Aktionen, mit denen die Öffentlichkeit auf Menschenrechtsverletzungen in der Türkei aufmerksam gemacht werden sollten. So war er auch beteiligt an Protesten gegen den Besuch des türkischen Premierministers Erdogan am 9. Januar 2004 in Berlin. Sämtliche türkische Medien hatten über die Aktion berichtet; in den Fernsehbildern ist Muzaffer Dogan deutlich zu erkennen. Laut Informationen des Hamburger „TAYAD-Komitees der Angehörigen von Isolationshäftlingen“ gebe es konkrete Hinweise darauf, dass das Staatssicherheitsgericht nach ihm fahndet.

„Wir möchten ein weiteres Mal darauf aufmerksam machen, dass der angebliche Demokratisierungsprozess der Türkei nichts als ein Schwindel ist. Wer die Berichte von Menschenrechtsorganisationen, fortschrittlichen Jurist(inn)en und Angehörigen von Gefangenen mitverfolgt, dem dürfte bekannt sein, dass Folter und Verfolgung politischer Oppositioneller nach wie vor andauern“, so TAYAD in einer Erklärung vom 27. Juni 2004.

(Azadi/Tayad)

Mehmet Cetiner droht Abschiebung in die Türkei

Solidarität von Kriegsdienstgegnern

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat den im August 2000 gestellten Asylfolgeantrag des Kurden Mehmet Cetiner, der seit 1995 mit seiner Frau und zwei Kindern in Kranenburg am Niederrhein lebt, abgelehnt. Gegen diesen Bescheid konnte die Familie noch einmal Klage mit aufschiebender Wirkung einreichen. Hierüber soll abschließend am 30. Juli vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf entschieden werden.

Mehmet Cetiner hat sich von Beginn seines Aufenthaltes in Deutschland für ein generelles Recht auf Kriegsdienstverweigerung aktiv engagiert. Er war in der Ortsgruppe Kleve der „Deutschen Friedensgesellschaft/Vereinigte Kriegsdienstgegner“ (DFG-/VK) Ansprechpartner für kurdische und türkische Kriegsdienstverweigerer. Mehmet Cetiner organisierte auch öffentliche Aktionen vor dem türkischen Konsulat in Hannover, Frankfurt/M. und Münster. „Wir werden Mehmet und seiner Familie auch bei der entscheidenden Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf unsere Solidarität zeigen“, kündigten Unterstützer in einer Solidaritätserklärung an. Sie fordern darüber hinaus Asyl für alle „Menschen, die sich dem kriegerischen Mörderhandwerk entziehen und dem Militarismus Widerstand leisten.“

(Azadi/jw, 21.7.2004)

Schönes neues Europa

Ungarn: Kopfgeld für Flüchtlinge

„Der Grenzschutz wurde in Ungarn in den vergangenen Jahren umgruppiert und bewacht nun vor allem die Grenzen zu Serbien, Rumänien und zur Ukraine. Dort gibt es auch EU-finanzierte Infrarotkameras für die Überwachung bei Nacht, so dass es heute für Flüchtlinge sehr viel schwieriger ist, die Grenze unbemerkt zu überqueren. Von Grenz-

schutzoffizieren wissen wir, dass sie einen Fonds eingerichtet haben, aus dem Anzeigen aus der Bevölkerung honoriert werden. Sie haben einen richtigen Pool von Vertrauensleuten in der Grenzbevölkerung, die ihnen regelmäßig über ihre Beobachtungen berichten.“ Dies äußert Ferenc Kőszeg, Sprecher der Menschenrechtsorganisation Helsinki-Komitee in Budapest, in einem Gespräch mit der jungen welt. Asylgesuche würden von den Grenzschützern zumeist einfach ignoriert und die Flüchtlinge inhaftiert und abgeschoben: „Ungarn hat Rücknahmeabkommen mit seinen Nachbarn. [...] Serbien nimmt beispielsweise nur seine eigenen Bürger zurück, auch Rumänien weigert sich häufig, Flüchtlinge zurückzunehmen. Nur die Ukraine übernimmt die Abgeschobenen ohne Probleme.“ Nach spätestens sechs Monaten kommen die Flüchtlinge laut Ferenc Kőszeg aus dem ukrainischen Lager heraus. Es blieben den Betroffenen dann jedoch „nur die Möglichkeit, unterzutauchen oder erneut den Grenzübertritt zu versuchen.“

(Azadi/jw, 23.6.2004)

Lageberichte des Auswärtigen Amtes bleiben Verschlussache

Anwälte: Informationsaustausch nicht gewollt

„Asyl-Lageberichte und Einzelstellungennahmen in Asylsachen werden mit der Maßgabe an Behörden weitergeleitet, dass sie strikt vertraulich zu verwenden sind,“ erklärte die Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Kerstin Müller (Grüne) in einer Bundestagsdebatte am 30. Juni. Auf eine entsprechende Anfrage der PDS-Abgeordneten Petra Pau, bekräftigte Müller, dass die Bundesregierung daran festhalten werde, die umstrittenen Berichte auch weiterhin unter Verschluss zu halten. Sie wies ferner darauf hin, dass die Weitergabe der Dokumente von Anwälten an Kollegen und Verfahrensunbeteiligte nicht zulässig sei. Man habe die Anwaltskammern angewiesen, Verstöße zu ahnden.

Der damalige Staatsminister im Auswärtigen Amt, Ludger Volmer, hatte im September 1999 vor dem Hintergrund widersprüchlicher Aussagen über die Menschenrechtsslage in Jugoslawien und während des Kosovo-Krieges - angekündigt, die Praxis zur Erarbeitung der Lageberichte grundlegend zu prüfen und zu verändern. Doch haben die Lageberichte und Einzelabfragen häufig mit der Realität wenig zu tun. Für viele Anwälte ist die Vertraulichkeit der Berichte nicht nachvollziehbar. Nur durch den Austausch von Unterlagen seien Fehlinformationen vermeidbar. Doch gehe es dem Auswärtigen

Amt offensichtlich darum, die Aufdeckung von Falschauskünften zu verhindern.

(Azadi/ND, 1.7.2004)

Gesetz zur Begrenzung der Zuwanderung

Petra Pau (PDS): Sicherheitsgesetz gegen Ausländer

Am 1. Juli hat der Bundestag und am 9. Juli der Bundesrat nach dreijährigem Streit das Zuwanderungsgesetz verabschiedet, das am 1. Januar 2005 in Kraft treten wird. Dass es bei diesem Regelungswerk nicht um Zuwanderung, sondern das Gegenteil geht, besagt bereits der § 1: „Das Gesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland.“ Das ökonomische Interesse kommt im zweiten Satz zum Ausdruck: „Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland.“

Sollte eine von der Landesregierung eingerichtete Härtefallkommission darum ersuchen, darf die oberste Landesbehörde nach § 23a anordnen, einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Dies gilt jedoch in der Regel nicht, „wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat.“ Eigene Rechte zur Aufenthaltsgewährung hat „der Ausländer“ nicht.

„Einem Ausländer“ soll laut § 25 eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen u. a. verwehrt werden, wenn der Betroffene „eine Gefahr für die Allgemeinheit oder eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.“

§ 43 regelt, dass ein auf Dauer im Bundesgebiet lebender Ausländer verpflichtet wird, an einem Integrationskurs (deutsche Sprache, Rechtsordnung, Kultur und Geschichte) teilzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung „aus von ihm zu vertretenden Gründen“ nicht nach, können ihm gemäß § 44a die Leistungen „bis zu zehn vom Hundert“ gekürzt werden.

Wird „ein Ausländer“ u.a. „wegen Einschleusens von Ausländern gemäß § 96 oder 97 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt“, ist eine Ausweisung zwingend.

Eine Ausweisung erfolgt in der Regel, wenn aufgrund von Tatsachen geschlussfolgert werden kann, dass jemand „einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder eine derartige Vereinigung unterstützt oder unter-



stützt hat“. Des weiteren, wenn „er die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht.“ Ferner soll ausgewiesen werden können, wer „der deutschen Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde gegenüber frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig sind“. Das gilt auch, wer nicht angibt, ob „er zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung oder den Gedanken der Völkerfreundschaft richtet.“

Zur Überwachung eines zur Ausreise verpflichteten Ausländers hat sich dieser nach § 54a „mindestens einmal wöchentlich bei der für seinen Aufenthaltsort zuständigen polizeilichen Dienststelle zu melden.“ Zudem ist „sein Aufenthalt auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt“.

Eine Ermessensausweisung kann laut § 55 erfolgen, wenn der Aufenthalt eines Ausländers „die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.“ Oder er „in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit [...] in einer Weise billigt oder dafür wirbt, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören.“ Eine Ausweisung kann zudem angeordnet werden, wenn er „zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswilig verächtlich macht oder verleumdet.“

In der Regel kann gem. § 58a die oberste Landesbehörde eine sofort vollziehbare Abschiebungsanordnung „zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr“ erlassen. Einer vorherigen „Abschiebungsandrohung bedarf es nicht.“ Bei Vorliegen eines besonderen Interesses des Bundes kann das Bundesinnenministerium gem. § 58a eine Abschiebung anordnen.

„Ein Ausländer“ ist laut § 62 „zur Vorbereitung der Ausweisung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde (Vorbereitungshaft).“ Sicherungshaft erfolgt, wenn „eine Abschiebungsanordnung nach § 58a ergangen ist, diese aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann.“

Von deutschen Auslandsvertretungen erhobene Daten der „Visumantrag stellenden Personen und des Einladers können über das Auswärtige Amt zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 5 Abs. 4 an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt übermittelt werden.“

Sollte tatsächlich „ein Ausländer“ in Deutschland eine Niederlassungserlaubnis beantragen, sind vor deren Erteilung „die gespeicherten personenbezogenen Daten den (*vorstehend genannten*) Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten zu übermitteln, wenn dies zur Feststellung von Versagungsgründen [...] oder zur Prüfung von Sicherheitsbedenken geboten ist.“

Eine Altfallregelung fehlt in dem Gesetz gänzlich. Das Flughafenverfahren und die Kettenduldungen wurden nicht abgeschafft, ebenso wenig die Abschiebungshaft.

(Azadi, div. Tageszeitungen, 9./10.7.2004)

Wider die Allmachtspolitik à la Schily und Kollegen

„Der Versuch von Otto Schily, die Flüchtlingshelfer der Cap Anamur in die Nähe von ‚Schleppern‘ und ‚Schleusern‘ zu rücken [...], kennzeichnet nicht nur den Geist und die ‚Moral‘ des deutschen Innenministers. Vielmehr noch ist er bezeichnend für die Entwicklung und Verkommenheit der Asylrechtsspraxis auf europäischer Ebene. [...] Geht es den europäischen Innenministern überhaupt noch um die Sicherheit von Menschen oder nur noch um die abstrakte Sicherheit von Staaten, wenn sie auf das tausendfache Sterben an Europas Außengrenzen nur mit immer härteren, effizienteren Abschottungs- und Abwehrmaßnahmen reagieren? Nicht nur der Staat, der foltert, verletzt die Menschenrechte. Auch der Staat, der Menschen in Folterstaaten abschiebt (s. Beispiel Türkei, Azadi) oder es zulässt, dass Menschen in Not verrecken oder an die Elendsküsten ihrer Heimat zurückgekartt werden, verletzt die Menschenrechte. [...] Die Bereitschaft der Politik, im vorgeblichen Kampf gegen den Terror Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit den Sicherheitsinteressen unterzuordnen, hat zu einer staatlichen Aufrüstung ohnegleichen mit sicherheitsstaatlich immer neu begründeten, vermehrten Eingriffs- und Kontrollbefugnissen gegen Rechte und Freiheiten des Einzelnen geführt. [...] Die Zivilgesellschaft ist gefordert, entschlossen eine fundamentale Rechtsstaatsdebatte zu initiieren, um das Humanitätsverständnis [...] wieder zurechtzurücken – gegen alle Pervertierungen einer absoluten Sicherheits- und autoritären staatlichen Allmachtspolitik à la Schily und Kollegen.

(Azadi/FR v. 20.7.2004 – Gastkommentar von Heiko Kaufmann von Pro Asyl zur EU-Abschottungspolitik)

IHD: Folter in der Türkei immer noch Realität

„Weder überzeugend noch ausreichend effektiv“ nannte der Vorsitzende des türkischen Menschenrechtsvereins IHD, Hüsnü Ondül, die Bemühungen der türkischen Regierung, Folter und Misshandlungen abzuschaffen: „Die Existenz der Folter ist eine Realität, an der sich nichts geändert hat,“ erklärte er bei der Vorstellung des IHD-Berichts für das erste Halbjahr 2004.

(Azadi/FR, 20.7.2004)

Schily will Lager für flüchtlingsfreies Europa

PRO ASYL: Schily verlässt Boden des Grundgesetzes

Als zynisch, völkerrechts- und verfassungswidrig bezeichnet PRO ASYL Otto Schilys Vorschlag, europäische Asylverfahren nach Tunesien, Libyen, Algerien und Marokko auszulagern. „Schilys Vision bedeutet das Ende des europäischen Asylrechts“, so Karl Kopp, Europareferent von Pro Asyl. Schilys Idee ist ein „flüchtlingsfreies Europa“, umgeben von einem Ring geschlossener Lager für Schutzsuchende. Schilys Ansatz verstößt gegen das deutsche Grundgesetz, die EU-Verfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention. In Nordafrika gilt weder deutsches noch EU-Recht. In all diesen Staaten finden massive Menschenrechtsverletzungen statt. Sie sind immer noch Herkunftsländer von Schutzsuchenden. Schilys Vorschlag ist kein Versuch, das tausendfache Sterben an den Außengrenzen zu beenden, sondern dem EU-Recht den Garaus zu machen.

(Presseerklärung von Pro Asyl v. 20.7.2004)

Abschiebeschutz für Kaplan beantragt

Zusagen der Türkei nicht glaubwürdig

Der „Islamistenführer“ Metin Kaplan hat beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge einen weiteren Antrag auf Abschiebeschutz gestellt. Ein Sprecher der Behörde sagte, es werde geprüft, ob für Metin Kaplan Hindernisse für eine Abschiebung in die Türkei bestünden.

Dessen Anwältin begründete den Antrag damit, dass neue Fakten vorlägen, die einen Abschiebeschutz ihres Mandanten erforderten. So habe die Polizei einem türkischen Anwalt, der im Fall Kaplan vor dem OVG Münster ausgesagt hatte, bei dessen Rückkehr in die Türkei mitgeteilt, dass er beobachtet werde. Nach Ansicht von Kaplans Anwältin liege der Verdacht nahe, dass die Zusagen der türkischen Regierung, nach der Kaplan ein faires Verfahren erhalten solle und nicht gefoltert werde, unglaubwürdig seien. Sie habe Bundesinnenminister Schily ein Ultimatum bis zum 30. Juli gestellt, um die Observierung ihres Mandanten durch den Verfassungsschutz zu beenden. Die Observation sei verfassungswidrig.

Die Stadt Köln hat dem „Islamistenführer“ inzwischen eine weitere Duldung erteilt, nachdem das Verwaltungsgericht Köln vor zwei Monaten entschieden hatte, dass Metin Kaplan bis zum 27. nicht abgeschoben werden dürfe.

(Azadi/General-Anzeiger Bonn/FR, 24., 27. 7.2004)

**AZADI unterstützt Kurdinnen und Kurden im Gefängnis, vor Gericht
und bei Ermittlungsverfahren. Wofür wir Ihre/Eure Spenden u.a. verwenden,
soll nachfolgend eine Auswahl von Fällen zeigen:**

Wegen der Klärung von Bewährungsauflagen gegen Ali A. (ehem. §129a-Gefangener), entstanden Anwaltsgebühren in Höhe von 558,35 €. AZADI hatte bereits eine Vorschusszahlung von 200,- € geleistet, so dass ein Betrag von 358,35 € verblieb. AZADI hat sich nochmals mit 143,34 € beteiligt.

Weil Engin S. im Verfahren gegen Heyva Sor erneut als Zeuge geladen worden war, hatte er um Zeugenbeistand gebeten. Hierfür wurden Anwältinnengebühren in Höhe von 320,04 € berechnet, von denen AZADI 128,02 € übernommen hat.

Öczan A. wurde kurzzeitig wegen einer angeblichen „PKK“-Aktion in Untersuchungshaft genommen und zweimal anwaltlich besucht. Ein strafbarer Vorwurf konnte dem Betroffenen nicht gemacht werden. Weil er seinen Wohnsitz in Italien hat, ist er wegen illegalen Aufenthalts in Abschiebehaft gekommen. Für Betreuung und Beratung hat ein Anwalt 116,- € geltend gemacht, die von AZADI vollständig übernommen wurden.

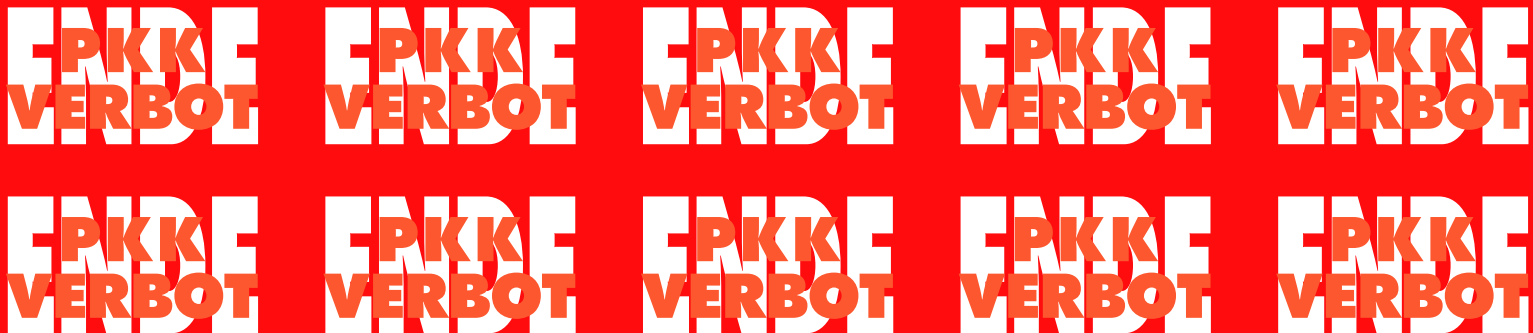
Die Hürriyet-Abos für Ali Z. und Hasan A. (beide §129-Gefangene) sind verlängert worden. Die Kosten von 142,- € hat AZADI gezahlt.

Wegen Zuwiderhandelns gegen das Vereinsgesetz war gegen Sertac C. ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, allerdings von der zuständigen Staatsanwaltschaft später eingestellt worden. AZADI hat sich an den Anwaltsgebühren in Höhe von 420,50 € mit einem Betrag von 168,20 € beteiligt.

AZADI hat für den Gefangenen Ali Z. (§ 129) mehrere türkischsprachige Bücher besorgt für einen Betrag von 56,70 €.

Im Zusammenhang mit der ausländerrechtlichen Vertretung von Sahin E. (angeklagt und verurteilt nach § 129) entstanden Anwaltskosten von insgesamt 725,35 €, wobei es sich um eine Zwischenrechnung handelt. In der Sache geht es um die Klage gegen den Widerruf der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis wegen des Verfahrens gegen Sahin E. sowie den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis. Insgesamt berechnet die Anwältin Kosten in einem Umfang von 725,35 €, an denen sich AZADI mit 290,14 € beteiligt hat.

FÄLLE



Ich möchte Fördermitglied des Vereins AZADI e.V. werden. ✂

<p><u>Name:</u> _____</p> <p><u>Straße:</u> _____</p> <p><u>PLZ/Ort:</u> _____</p>	<p><u>Einzugsermächtigung:</u></p> <p><u>Bank:</u> _____</p> <p><u>BLZ:</u> _____</p> <p><u>Konto:</u> _____</p> <p><u>Ort/Datum:</u> _____</p> <p><u>Unterschrift:</u> _____</p>
--	---

Mein Beitrag beträgt _____ € im Monat

Mindestbeiträge: Einzelpersonen € 5,— Arbeitslose, Student/inn/en,
Schüler/innen € 3,— Organisationen (bundesweit) € 15,—

Bitte ausschneiden und einsenden an: AZADI e.V., Graf-Adolf-Str. 70A, 40210 Düsseldorf